

GRENZGEWÄSSER MIT DEUTSCHLAND



ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN FISCHEREIVORSCHRIFTEN

Mosel:	Schengen - Wasserbillig.
Grenz-Sauer:	Wasserbillig - Wallendorf.
Our:	Dreiländereck bei Lieler - Wallendorf einschließlich des Stausees bei Vianden (*Spezialschein)

Um in den Grenzgewässern zu Deutschland angeln zu dürfen, ist ein Fischereierlaubnisschein erforderlich. Da es sich hier um ein sogenanntes Kondominium handelt sind sowohl die in Deutschland ausgestellten Scheine, wie auch die Luxemburgischen, auf beiden Ufern gültig.

Jeder, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und in den Grenzgewässern zu Deutschland angeln möchte, muss Inhaber eines Fischereierlaubnisscheins sein.

Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen mit 1 Angel unter der Aufsicht eines Erwachsenen, der Inhaber eines gültigen Fischereierlaubnisscheins ist, ohne eigenen Schein angeln.



Es sind 2 Kategorien von Fischereierlaubnisscheinen erhältlich.

Mit dem Fischereierlaubnisschein der **Kategorie A** (Mosel, Sauer, Our) ist das Fischen vom **Ufer** aus mit einer Angel gestattet.

Der Fischereierlaubnisschein der **Kategorie B** (Mosel und Sauer) verleiht das Recht zum **Fischfang von einem Boot** oder ersatzweise einer schwimmenden oder feststehenden Vorrichtung, die als Boot dient, mit einer Angel. Der Fischereierlaubnisschein der Kategorie B umfasst auch die mit Schein A verbundenen Rechte.

Für die Ausübung der Fischerei in der Our ist neben dem FES die Erlaubnis zur Grundstücksbetretung vom Ufereigentümer einzuholen. In der Our ist Waten verboten.

*Um im **Stausee von Vianden** vom Ufer aus angeln zu dürfen, ist ein spezieller Fischereierlaubnisschein erforderlich. Die Jahres-Fischereierlaubnisscheine werden von der Stromgesellschaft der Our (Société électrique de l'Our - SEO), 2, rue Pierre d'Aspelt, L-1142 Luxembourg, ausgestellt. Im Fremdenverkehrsamt (Syndicat d'initiative) von Vianden, Maison Victor Hugo, ist vom 1. April bis 30. November ein Fischereierlaubnisschein für Touristen erhältlich, der für 2 Wochen gültig ist.

Die Seen von Echternach, Remerschen und Weiswampach zählen weder zu den Grenz-, noch zu den Binnengewässern. Sie werden privat bewirtschaftet. Um hier Fischen zu dürfen bedarf es unabhängig von den staatlichen Erlaubnisscheinen einem speziellen Tages-, Wochen- oder Jahresschein. In diesen Seen gelten spezielle, teils unterschiedliche Bestimmungen, welche vor Ort zu erfragen sind.

Kosten der Angelscheine

- Fischereierlaubnisschein der **Kategorie A (Ufer)**: 15 Euro/Jahr; 10 Euro/Monat; 5 Euro/Woche.
 - Fischereierlaubnisschein der **Kategorie B (Boot)**: 40 Euro/Jahr; 25 Euro/Monat; 10 Euro/Woche.
- Empfänger der Teuerungszulage sowie Inhaber des Sonderausweises und des Behindertenausweises B oder C bezahlen für den Fischereierlaubnisschein der Kategorie A 10 Euro/Jahr. Bei einer Kontrolle müssen sie nachweisen können, dass sie Empfänger der Teuerungszulage sind.

Angelgeräte und Köder

- Zum Fischfang in Sauer und Our, sowie in Vianden darf pro Person nur eine Angel verwendet werden. Der Fischfang in der Mosel darf pro Person mit zwei Angeln betrieben werden.

- Als Angel gilt ein Fischereigerät, das, aus Angelrute, Angelschnur, **einem** Angelhaken und Köder besteht, wobei Rolle, Senker (Bleikörner) und Schwimmer als zugelassenes Zubehör und Drillinge als ein Haken gelten.

Köder, Wobbler Blinker, Systeme mit mehr als einem Haken sind nicht erlaubt.



- Beim Ausüben der Fliegenfischerei sind max. 3 Fliegen/Nymphen/Streamer am Vorfach erlaubt.
- Die Angel(n) dürfen während des Fischfangs nicht verlassen werden und müssen unter ständiger Kontrolle der Anglerin oder des Anglers bleiben.
- Als Ufer gelten nicht Inseln, Brücken und die an das Wasser angrenzenden Teile von Schleusen, Wehren, Kraftwerksanlagen, Stegen und schwimmende Anleger.

Allgemeine Bedingungen

- Die Ausübung der Fischerei hat natur- und tierschutzgerecht zu erfolgen
- Der Fischfang mit der Handangel darf mit Ausnahme der Fliegenfischerei nur vom Ufer aus erfolgen.
- Besatzmassnahmen in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our sind nur mit Zustimmung der gemeinsamen Grenzfischereikommission zulässig.

VERBOTEN sind ausserdem:

- der Fang von mehr als 3 Salmoniden (Forellen, Äschen) und 1 Hecht pro Tag.
- der Fischfang während der Nacht; **als Nacht gilt:**
 - a) vom 1. April bis 31. Oktober die Zeit von 23.00 bis 5.00 Uhr
 - b) vom 1. November bis 31. März die Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr
- die Watfischerei (im Wasser stehen) mit Ausnahme beim Fliegenfischen in der Sauer.
- das Reißen der Fische.
- das Ködern mit gebietsfremden Fischarten sowie Krebsen, Kaulquappen, Fröschen, natürlichen und künstlichen Fischeiern oder gefärbten Maden (Pinkies, usw.), das Anfüttern mit gefärbten Maden.
- jede Art des Fischfangs im Bereich der Sauerstaustufe Rosport-Ralingen, im Bereich der Moselstaustufe Palzem-Stadtbredimus sowie im Bereich der Moselstaustufe Grevenmacher-Wellen (Verbotsschilder beachten).

- jede Art des Fischfangs an der Quai Mauer von Wasserbillig vom 1 November – 1 März (also in der Realität bis 15 Juni)
- Das Fischen mit einer Krebsreue oder Hebe, ausgenommen mit einer Spezialgenehmigung eines der ständigen Mitgliedern der gemeinsamen Fischereikommission.

Nachenfischerei

Für die Ausübung des Fischfangs vom Boot aus gilt, dass:

- das Boot während des Fischfangs im Fluss verankert oder am Ufer befestigt sein muss; während des Fahrens oder Treibens ist der Fischfang verboten,
- alle zum Befestigen oder Verankern des Bootes dienenden Gegenstände nach beendeter Fischerei weggeräumt werden müssen,
- der Nachenfischer in der Mosel bei der Flussabwärtsfahrt und bei der Flussaufwärtsfahrt einen Mindestabstand von 10 m vom Ufer einhält; auf der Sauer soll er die Flussmitte benutzen,
- die Nachenfischerei im Bereich der Moselstaustufe Palzem/Stadtbredimus sowie im Bereich der Moselstaustufe Grevenmacher/Wellen verboten ist.

Mindestmaße

Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht entnommen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

- Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	50 cm
- Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i> L.)	45 cm
- Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)	50 cm
- Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	35 cm
- Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	35 cm
- Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)	35 cm
- Nase (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)	30 cm
- Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	25 cm
- Bachforelle (<i>Salmo trutta forma fario</i> L.)	25 cm
- Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i> L.)	15 cm
- Plötze, Rotaue (<i>Rutilus rutilus</i> L.)	15 cm

Für alle nachbenannten Arten gilt eine ganzjährige Artenschonzeit:

- Lachs (*Salmo salar* L.)
- Meerforelle (*Salmo trutta* L.)
- Quappe, Rutte (*Lota lota* L.)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri* Bloch)
- Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus* Bloch)
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis* L.)
- Steinbeisser (*Cobitis taenia* L.)
- Karausche (*Carassius carassius* L.)
- Schneider (*Alburnoides bipunctatus* L.)
- Europäischer Flusskrebs (*Astacus astacus* L.)
- Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium* Schr.)
- Flußperlmuschel (*Margaritifera margaritifera* L.)
- Große Flußmuschel (*Unio tumidis* L.)

Spezielle Befugnisse des Fischereiaufsichtspersonals

Den mit der Fischereiaufsicht Beauftragten sind auf Verlangen:

- die Personalien nachzuweisen und der Fischereierlaubnisschein vorzuzeigen.
- die beim Fischfang gebrauchten oder dafür verwendbaren Fanggeräte, die gefangenen Fische sowie die zu deren Aufbewahrung geeigneten Behälter vorzuzeigen und zu öffnen, auch wenn diese sich in Fahrzeugen befinden.
- Die Nachenfischer haben auf Anruf ihr Fahrzeug anzuhalten, bis sie zum Weiterfahren ermächtigt werden. Auf Verlangen haben sie an Land zu fahren und die Durchsuchung des Nachens auf Fanggeräte, Fischbehälter und Fische zu gestatten.
- Die mit der Fischereiaufsicht Beauftragten sind befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke innerhalb ihres Dienstbereiches zu betreten und die Gewässer zu befahren.

STAUSEE VIANDEN

Jahresschein 25.- € Jahr wird auf Anfrage von der SEO, 2, rue Pierre d'Aspelt, L-1142 Luxemburg, ausgestellt.

2 Wochenschein für Touristen: 12,50 € für 2 Wochen. Erhältlich beim Verkehrsverein, Victor Hugo Haus in Vianden. (Wird nur vom 1.6. bis 30.9. ausgestellt)

Bei beiden Scheinen ist nur die Uferfischerei erlaubt.

Ein zusätzlicher Grenzgewässerschein (D-LU) wird nicht benötigt.

Einschränkungen:

Fischereiverbot besteht an folgenden Abschnitten:

- von der Staumauer Lohmühle bis 200 Meter oberhalb der Staumauer
- 100 m unterhalb und 50 m oberhalb der Brücke von Stolzenburg-Keppeshausen
 - * im Bereich des Campingplatzes in Stolzenburg kann die Fischerei während der Touristensaison auf einer Länge von zirka 500 m durch leichten Wassersport eingeschränkt werden.
- in unmittelbarer Nähe des Pumpspeicherkraftwerkes Vianden
- auf Brücken und Stegen

(Fischereigrenzen sind beschildert)

Fischereiregelungen

Es darf nur vom Ufer aus mit einer in der Hand gehaltenen Angel gefischt werden.

Verantwortung

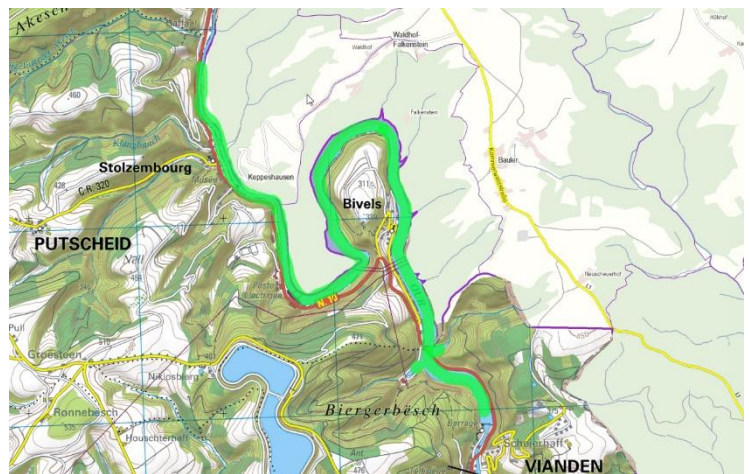
Die Ausübung der Fischerei im Staubecken sowie das Betreten des Ufergeländes erfolgen auf eigene Verantwortung und Risiko.

Schonzeiten

Jährliche allgemeine Schonzeit:

1 Januar – 31 März

Artenschonzeiten, Fischereibeschränkungen und Mindestmaße richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Fischerei in den deutsch-luxemburgischen Grenzgewässern.



Schonzeitentabelle MOSEL und GRENZSAUER

FISCHARTEN	M-maß	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Hecht , Brochet (Esox lucius)	50 cm												
Zander, Sandre (Stizostedion lucioperca)	45 cm												
Aal, Anguille (Anguilla anguilla)	50 cm												
Barbe, Barbeau (Barbus barbus)	35 cm												
Karpfenfamilie, Carpe (Cyprinus carpio)	35 cm												
Äsche, Ombre (Thymallus thymallus)	35 cm												
Nase, Hôtu (Chondrostoma nasus)	30 cm												
Schleie, Tanche (Tinca tinca)	25 cm												
Bachforelle, Truite de rivière (Salmo Trutta forma fario)	25 cm												
Rotfeder, Rotangle (Scardinius erythrophthalmus)	15 cm												
Rotauge, Gardon (Rutilus rutilus)	15 cm												
Döbel, Chevenne (Squalius cephalus)	/												
Brachse, Brème (Abramis brama)	/												
Barsch, Perche (Perca fluviatilis)	/												
Hasel, Vandoise (Leuciscus leuciscus)	/												
Ukelei, Ablette (Alburnus alburnus)	/												
Gründling, Goujon (Gobio gobio)	/												
Saibling Omble de fontaine (Salvelinus fontinalis)	/												
Grundel, Gobie (Gobiidae)	/												
Regenbogenforelle, Truite arc en ciel (Oncorhynchus mykiss)	/												
Signalkrebs, Écrevisse signal (Pacifastacus leniusculus)	/												
Kammerkreb, Écrevisse américaine (Orconectes limosus)	/												
Galizischer Sumpfkrebs, Écrevisse turque (Astacus leptodactylos)	/												
Ganzjährig geschützte Arten, Espèces protégées *													
Alle nicht vorstehend benannten Arten, tous les autres	/												

* **Ganzjährig geschützte Arten / Espèces protégées:** Lachs (Salmo salar L.) Meerforelle (Salmo trutta L.) Quappe, Rutte (Lota lota L.) Bachneunauge (Lampetra planeri Bloch) Bitterling (Rhodeus sericeus amarus Bloch) Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis L.) Steinbeisser (Cobitis taenia L.) Karausche (Carassius carassius L.) Schneider (Alburnoides bipunctatus L.) Europäischer Flusskreb (Astacus astacus L.) Steinkreb (Austropotamobius torrentium Schr.) Ellchen (Phoxinus phoxinus) Flußperlmuschel (Margaritifera margaritifera L.) Große Flußmuschel (Unio tumidis L.) Kleine Flußmuschel (Unio crassus L.)

Schonzeitentabelle OUR

FISCHARTEN	M-maß	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Hecht , Brochet (Esox lucius)	50 cm												
Zander, Sandre (Stizostedion lucioperca)	45 cm												
Aal, Anguille (Anguilla anguilla)	50 cm												
Barbe, Barbeau (Barbus barbus)	35 cm												
Karpfenfamilie, Carpe (Cyprinus carpio L)	35 cm												
Äsche, Ombre (Thymallus thymallus)	35 cm												
Nase, Hôtu (Chondrostoma nasus)	30 cm												
Schleie, Tanche (Tinca tinca)	25 cm												
Bachforelle, Truite de rivière unterhalb / en aval - Dasbourg	25 cm												
Bachforelle, Truite de rivière oberhalb / en amont - Dasbourg	25 cm												
Rotfeder, Rotangle (Scardinius erythrophthalmus)	15 cm												
Rotauge, Gardon (Rutilus rutilus)	15 cm												
Döbel, Chevenne (Squalius cephalus)	/												
Brachse, Brème (Abramis brama)	/												
Barsch, Perche (Perca fluviatilis)	/												
Hasel, Vandoise (Leuciscus leuciscus)	/												
Ukelei, Ablette (Alburnus alburnus)	/												
Gründling, Goujon (Gobio gobio)	/												
Saibling Omble de fontaine (Salvelinus fontinalis)	/												
Grundel, Gobie (Gobiidae)	/												
Regenbogenforelle, Truite arc en ciel (Oncorhynchus mykiss)	/												
Signalkrebs, Écrevisse signal (Pacifastacus leniusculus)	/												
Kammerkreb, Écrevisse américaine (Orconectes limosus)	/												
Galizischer Sumpfkrebs, Écrevisse turque (Astacus leptodactylos)	/												
Ganzjährig geschützte Arten, Espèces protégées *													
Alle nicht vorstehend benannten Arten, tous les autres	/												

* **Ganzjährig geschützte Arten / Espèces protégées:** Lachs (Salmo salar L.) Meerforelle (Salmo trutta L.) Quappe, Rutte (Lota lota L.) Bachneunauge (Lampetra planeri Bloch) Bitterling (Rhodeus sericeus amarus Bloch) Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis L.) Steinbeisser (Cobitis taenia L.) Karausche (Carassius carassius L.) Schneider (Alburnoides bipunctatus L.) Europäischer Flusskreb (Astacus astacus L.) Steinkreb (Austropotamobius torrentium Schr.) Ellchen (Phoxinus phoxinus) Flußperlmuschel (Margaritifera margaritifera L.) Große Flußmuschel (Unio tumidis L.) Kleine Flußmuschel (Unio crassus L.)

Claude Strotz webmaster@flps.lu

Stand Juli 2019